



Alois Stöger  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

9647 /AB

11. Jan. 2012

zu 9785 /J

GZ: BMG-11001/0330-I/A/15/2011

Wien, am 11. Jänner 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9785/J der Abgeordneten Dr. Spadiut, Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Die Anzahl der verkauften Wildtiere, gelistet nach Wildtierarten gemäß § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung kann nicht ermittelt werden, da es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die eine diesbezügliche Erhebung oder Meldung vorschreiben.

**Frage 2:**

Bezirk	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Amphibien	Fische	Gesamt
Bruck/Mur	0	0	102	0	0	102
Deutschlandsberg	5	2	190	2	100	299
Feldbach	3	17	125	0	0	145
Fürstenfeld	0	22	22	22	0	66
Graz-Umgebung	0	375	649	5	54	1083
Hartberg	0	0	21	127	0	148
Judenburg	4	107	166	5	0	282
Knittelfeld	0	29	98	0	1500	1627
Leibnitz	3	0	25	2	0	30
Leoben	0	41	194	11	0	246
Liezen	0	26	97	2	0	125
Murau	2	0	376	91	0	469
Mürzzuschlag	0	6	84	0	0	90

<b>Bad Radkersburg</b>	0	5	83	0	0	88
<b>Voitsberg</b>	21	5	11	0	0	37
<b>Weiz</b>	2	67	639	12	0	720
<b>Polit. Exp. Grottning</b>	51	779	320	0	0	1150
<b>Graz</b>	3	4	258	61	2	328
<b>Gesamt</b>	94	1485	3460	340	1656	7035

**Frage 3:**

Gemäß § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (THGewV) müssen den Kund/inn/en beim Kauf eines Tieres in einer Zoofachhandlung Merkblätter mit ausreichend Information über die behördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten ausgehändigt werden. Die Zoofachhandlung hat die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Behörde zu rechtfertigen.

Die Information hinsichtlich der Meldepflichten gestaltet sich in den Bezirken wie folgt:

- Feldbach:** durch Gemeindenachrichten sowie Mitteilungen an die Zoofachhandlungen, die Tierhalter/innen über die Meldepflicht zu informieren;
- Fürstenfeld:** durch Gemeindenachrichten;
- Graz-Umgebung:** durch die Gemeinden, weiters bei der Bürgermeisterkonferenz;
- Hartberg:** durch das Informationsblatt der BH Hartberg;
- Leoben:** durch Runderlass der BH Leoben an alle Gemeinden;
- Liezen:** es steht ein Meldeformular auf der Homepage der BH Liezen zur Verfügung, und es erging die Anweisung an die Zoofachhändler/innen, auf die Meldepflicht hinzuweisen;
- Murau:** durch das Informationsblatt „Murauer Land“, durch praktizierende Tierärztinnen und -ärzte, durch die Gemeinden (Information über Bürgermeisterkonferenz), durch ein Informationsschreiben des Amtstierarztes für die Gemeindezeitungen und durch einen Vortrag des Amtstierarztes bei der Herbstkonferenz der Bürgermeister;
- Weiz:** durch die Gemeindenachrichten und die Bürgermeisterkonferenz;
- Magistrat Graz:** über die Homepage und diverse Medien;
- Übrige Bezirke:** durch Information über die Meldepflichten auf Anfrage im Veterinärreferat und es werden auch Informationsunterlagen übermittelt.

**Frage 4:**

Es gibt derzeit kein Verbot der Haltung von Riesenschlangen und Giftschlangen. Von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen Informationen nur über die geltende Rechtslage.

**Frage 5:**

Die Meldungen werden in den Bezirken wie folgt entgegengenommen:

- Feldbach: schriftlich, per E-Mail oder persönlich im Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft;
- Hartberg: in der Referatsgruppe Gesundheit - Umwelt - Schulen, Rechtsangelegenheiten, ebenso ist eine Meldung über die Gemeinde oder persönlich möglich;
- Leoben: im Anlagenreferat, welches auch die Agenden des Veterinärrechts wahrnimmt;
- Murau: im Veterinärreferat und im Anlagenreferat
- Radkersburg: im Sicherheitsreferat;
- Weiz: im Veterinärreferat und Veterinärrechtsreferat;
- Magistrat Graz: im Veterinärreferat und in den Bezirksämtern;
- Übrige Bezirke: im Veterinärreferat.

**Frage 6:**

Die Registrierung, Evidenthaltung und Aktualisierung gestaltet sich in den Bezirken und der Polit. Exp. Gröbming wie folgt:

- Bruck/Mur: Registrierung durch Akten und elektronisch. Die Halter/innen werden bei der Meldung aufgefordert, alle Änderungen unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen. Es folgt eine Aktualisierung bei Meldung;
- Deutschlandsberg: Registrierung durch Akten, Ausfertigung einer tagesaktuellen Liste, sowie Aktualisierung bei Meldung im Anlassfall;
- Feldbach: Registrierung elektronisch sowie eine Aktualisierung der Datei bei Meldung;
- Fürstenfeld: Registrierung elektronisch sowie eine Aktualisierung der Datei bei Meldung;
- Graz-Umgebung: Registrierung elektronisch sowie eine Aktualisierung der Datei bei Meldung;
- Gröbming: Registrierung elektronisch sowie eine Aktualisierung bei Bekanntgabe;
- Hartberg: Registrierung durch Akten und elektronisch;
- Judenburg: Registrierung durch Akten und elektronisch. Es erfolgt Rücksprache und Abstimmung mit den Gemeinden bei Haltung gefährlicher Tiere;
- Knittelfeld: Registrierung durch Akten;
- Leibnitz: Registrierung elektronisch, bei Meldung erfolgt eine Aktualisierung der Datei;
- Leoben: Registrierung durch eine aktuell gehaltene Liste;
- Liezen: Registrierung in einem Register, durch Akten und elektronisch. Die Halter/innen werden bei Meldung aufgefordert, alle Änderungen unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen. Es erfolgt eine Aktualisierung bei Meldung;

- Murau:** Registrierung durch Akten und elektronisch. Es erfolgt eine Aktualisierung der Datei bei Meldung;
- Mürzzuschlag:** Registrierung in einem Register. Es erfolgt eine Änderung bei Meldung;
- Radkersburg:** Registrierung elektronisch durch ein eigenes Programm;
- Voitsberg:** Registrierung elektronisch und eine Aktualisierung bei Meldung;
- Weiz:** Registrierung durch ein Register sowie eine laufende Aktualisierung;
- Magistrat Graz:** Registrierung elektronisch, eine gemeldete Aktualisierung auch auf diesem Weg.

Das Tierschutzgesetz sieht keine Meldeverpflichtung bei Umzug der Tierhalter/innen oder Tod des Tieres vor.

#### Frage 7:

Dazu sind keine Schätzungen möglich.

#### Frage 8:

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anzeige einer Wildtierhaltung gemäß § 25 Tierschutzgesetz stellt gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar.

Es wurden insgesamt 11 Strafen verhängt:

- Graz-Umgebung: 1
- Murau: 1
- Radkersburg: 1
- Voitsberg: 1
- Weiz: 1
- Magistrat Graz: 1
- Bezirk Bruck/Mur: 2
- Deutschlandsberg: 3

#### Frage 9:

Bezirk	Anzahl der Kontrollen
Bruck/Mur	37
Deutschlandsberg	121
Feldbach	48
Fürstenfeld	22
Graz Umgebung	42
Hartberg	29
Judenburg	40
Knittelfeld	1
Leibnitz	25
Leoben	76
Liezen	25

<b>Murau</b>	22
<b>Mürzzuschlag</b>	25
<b>Bad Radkersburg</b>	19
<b>Voitsberg</b>	27
<b>Weiz</b>	208
<b>Polit. Exp. Gröbming</b>	0
<b>Graz</b>	21

Ulrich Höpfer